

I. Gegenstand der Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer übernimmt vom Auftraggeber die Erbringung von Konstruktionsleistungen nach Maßgabe des Abschn. II dieser Bedingungen.

II. Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Erstellung von technischen Unterlagen/Zeichnungen nach den Vorgaben des Auftraggebers. Der Gegenstand des Auftrags kann auch in der Zeichnungsprüfung bestehen.

(2) Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nicht die Elektro-Planung, die Planung von Steuerungselementen sowie die statische Berechnung.

(3) Alle zeichnerischen Unterlagen werden im CAD Format (AutoCAD oder Inventor) erstellt.

(4) Soweit textliche Angaben (Beschriftungen, Legende etc.) erforderlich sind, wird deren Angabe lediglich in deutscher Sprache geschuldet. Im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 beschränkt sich die Prüfung von textlichen Angaben, die in einer anderen als der deutschen Sprache verfaßt sind, auf maßliche Richtigkeit. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen, der Prüfung eine deutsche Version zugrunde zu legen.

(5) Die Bewirkung der Leistung erfolgt durch Zusendung der fertigen Zeichnungsunterlagen. Die Zusendung kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen.

III. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Leistungen nach dem Stand der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten.

(2) Er haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Erstellung der geplanten Konstruktionen.

(3) Er ist gegenüber dem Auftraggeber zur umfassenden Unterrichtung und Beratung hinsichtlich aller die Durchführung seiner Aufgaben betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

(4) Soweit der Auftraggeber funktionale Umplanungen beschließt, hat der Auftragnehmer diese Umplanungen zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers im Rahmen der behördlichen Bestimmungen durch entsprechende Änderungen der Planung durchzuführen.

(5) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesem die behördlich genehmigten bzw. von einer Prüfanstalt (bspw. TÜV) abgenommenen Vorlagen und den Schriftwechsel mit diesen Stellen gegen angemessenen Aufwendersatz auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zeichnungen und Unterlagen jederzeit dem Auftraggeber auszuhändigen.

IV. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung bei Fälligkeit unverzüglich zu bezahlen.

(2) Er hat ihm die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu überlassen; in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erforderlichenfalls auch Ausrüstungs- und Arbeitsmittel

zur Verfügung zu stellen. Die überlassenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände verbleiben dabei im Eigentum des Auftraggebers.

(3) Darüber hinaus hat er ihm Zugang zu den Räumlichkeiten der Projektverwirklichung zu verschaffen, soweit dies erforderlich ist.

(4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen substantiiert Auskunft über weitere Projekte zu erteilen, die mit den von ihm gefertigten Unterlagen verwirklicht wurden.

V. Vergütung des Auftragnehmers

(1) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der jeweils mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Zusätzlich zur Vergütung werden lediglich Aufwendungen für Vervielfältigungen (50 Cent/Kopie) erstattet.

(3) Der Auftragnehmer kann Nachforderungen geltend machen, wenn Umplanungen gemäß Abschnitt III (4) dieser Bedingungen vom Auftraggeber zu einem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Planungen soweit fortgeschritten sind, daß durch die Umplanungen unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht. Gleiches gilt für Änderungsleistungen, die nach dem Zeitpunkt der Abnahme gem. Abschn. XI erfolgen.

(4) Nutzt der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen zur Errichtung weiterer Anlagen oder Durchführung weiterer Projekte (Urheberrechtsnutzung), so schuldet er – soweit nichts anderes vereinbart ist - dem Auftragnehmer für jede weitere Projektverwirklichung 30% des ursprünglichen Projekthonorars.

VI. Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung wird gegen Vorlage entsprechender Rechnungen und gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem eine Leistung gem. Abschn. II (5) bewirkt und gem. Abschn. XI abgenommen wurde.

(2) Soweit der Auftrag teilbare Planungsleistungen enthält, kann der Auftragnehmer die bewirkten Teilleistungen durch Rechnungstellung jeweils einzeln fällig stellen.

(3) Die Rechnungen sind nach 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(4) Vom Auftraggeber an den Auftragnehmer geleistete Zahlungen gelten im Falle von Abschn. XI (2) als Abschlagszahlungen auf die endgültig abgenommenen Leistungen.

VII. Gewährleistung/Haftung

(1) Gewährleistung und Haftung richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach jenen zum Werkvertragsrecht.

(2) Soweit keine Kardinalpflichten verletzt wurden, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gleich aus welchem Rechtsgrund im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, es sei denn, daß der Schaden vom Auftragnehmer oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht worden ist.

nehmers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht worden ist.

Soweit der Auftragnehmer nach diesen Bedingungen dem Grunde nach für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf den Auftragswert des einzelnen Projekts begrenzt.

(3) Der Auftragnehmer ist von jeglichen Gewährleistungsansprüchen frei, wenn er auf Sicherheitsbedenken der vom Auftraggeber vorgegebenen Planungen und Anweisungen hingewiesen und eine Alternativplanung bzw. -anweisung aufgezeigt hat, der Auftraggeber dennoch auf die Beibehaltung seiner Planung besteht.

(4) Darüber hinaus ist er von der Haftung frei, wenn die Planumsetzung nicht plangemäß erfolgt und sich dadurch die Arbeitsergebnisse in für die Zweckerreichung des Auftraggebers erheblicher Weise verändern.

VIII. Planungshaftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer hält zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers eine Haftpflichtversicherung vor. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen mindestens:

Für Personenschäden 2.000.000,- €

Für sonstige Schäden, insbesondere Sach- und Vermögensschäden 300.000,- €

(2) Sollten im Einzelfall höhere Versicherungssummen notwendig sein (Projektversicherung), so werden diese auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers vom Auftragnehmer abgeschlossen.

IX. Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht an den vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen verbleibt bei diesem. Dem Auftraggeber werden Nutzungsrechte nach folgender Maßgabe übertragen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen für das im Vertrag genannte Projekt sowie gegen gesonderte Vergütung (s. Abschn. V (4)) für weitere Projekte ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen und zu ändern. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen. Es wird auf Abschn. VII (4) hingewiesen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung nur mit Zustimmung und Namensnennung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers.

(4) Wird die Geschäftsbeziehung aus einem in der Sphäre des Auftragnehmers liegenden Grund vorzeitig beendet, hat der Auftraggeber das Recht, die Unterlagen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers für den Vertragszweck zu verwenden und Änderungen vorzunehmen. Es wird auf Abschn. VII (4) hingewiesen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen fotografische oder sonstige Aufnahmen gegen angemessenen Aufwendersatz zur Verfügung zu stellen oder dem Auftragnehmer zu

gestatten den Ort der Projektverwirklichung selbst zu betreten und eigene Aufnahmen zu machen.

X. Kündigung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Abnahme

(1) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen zwölf Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

(2) Besonders abzunehmen sind auf Verlangen:

a) in sich abgeschlossene Teile der Leistung,

b) andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(4) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(5) Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

(6) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach Bewirkung der Leistung gem. Abschn. II (5).

(7) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt geltend zu machen.

(8) Spätestens mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

XII. Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die der Unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine etwaige Vertragslücke.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.